



Streaming im Rahmen hybrider Lehre

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für
die digitale Lehre bwDigiRecht

02.10.2025

Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsklärung und Szenarien	3
2. Rechtlicher Rahmen.....	4
2.1. Rechtsgrundlage des hybriden Lehrformats	5
2.2. Urheberrechtlicher Rahmen.....	5
2.3. Datenschutzrechtlicher Rahmen	8
3. Praktische Umsetzbarkeit.....	12
4. Fazit und Empfehlung	15
5. Literaturverzeichnis	17

Streaming im Rahmen hybrider Lehre¹

Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 02.10.2025²

Diese Handreichung widmet sich dem Einsatz von Streaming im Kontext hybrider Lehrformate. Nach einer begrifflichen Einordnung von Streaming und hybrider Lehre werden die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert, mit einem Schwerpunkt auf urheber- und datenschutzrechtlichen Aspekten. Im Anschluss werden praxisnahe Umsetzungsmöglichkeiten erörtert sowie eine Checkliste bereitgestellt, welche relevante rechtliche und organisatorische Aspekte für die Durchführung von Streaming in der hybriden Lehre systematisch zusammenfasst. Die Handreichung knüpft inhaltlich an die am 29.01.2025 veröffentlichte Recherche zum Streaming in der Hochschullehre an und führt diese vertiefend fort.³

1. Begriffsklärung und Szenarien

Zunächst bedürfen die Begriffe Streaming und hybride Lehre einer Klärung. Streaming meint „das gleichzeitige Empfangen und Wiedergeben von Video- oder Audiodateien aus einem Rechnernetz.“⁴ Es kann in zwei Hauptkategorien erfolgen:⁵ Beim **Live-Streaming** bestimmt die anbietende Person Start- und Endzeitpunkt, beim **On-Demand-Streaming** hingegen kann der Stream durch einen individuellen Abruf der nutzenden Person zu einem frei gewählten Zeitpunkt gestartet und beendet werden.⁶ Da das On-Demand-Streaming eine abrufbare Datei voraussetzt, wird im Folgenden teilweise auf deren Entstehung durch eine vorherige **Aufzeichnung** Bezug genommen.

Hybride Lehre wird in der Rechtsliteratur als „Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung“ definiert.⁷ Diese Begriffsbestimmung korrespondiert inhaltlich mit den Definitionen, wie sie an baden-württembergischen Hochschulen gebräuchlich sind. So beschreibt die Universität Stuttgart hybride Lehre als

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 01.10.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

² Wir danken der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) für den konstruktiven Austausch und die inhaltlichen Anregungen.

³ Spehn, [Recherche Streaming im Rahmen hybrider Lehre](#).

⁴ Raue/Stang, in: Münchener Anwalts Handbuch Urheber- und Medienrecht, A. § 3 II.1.b.ee., Rn. 35.

⁵ Zu weiteren Kategorien ausführend: Schapiro, in: E-Commerce Rechtshandbuch, 6. Teil C.II.1.b., Rn. 6.

⁶ Bagger von Grafenstein/Endrös, in: Datenschutz im Internet, V. Internetspezifische Datenverarbeitungen, Rn. 403; diese Unterscheidung auch treffend und zu den jeweiligen technischen Implikationen ausführend: Raue/Stang, in: Münchener Anwalts Handbuch Urheber- und Medienrecht, A. § 3 II.1.b.ee., Rn. 35.

⁷ Wolff/Zimmermann, NJW 2021, 2866 (2866), Rn. 2.

ein Format, bei dem „ein Teil der Studierenden an der Veranstaltung vor Ort in Präsenz teilnimmt, während ein anderer Teil der Studierenden sich online über Webex dazu schaltet.“⁸ Die Universität Mannheim definiert das Format als „ein Verfahren, bei dem synchron sowohl Studierende vor Ort als auch digital zugeschaltete Studierende (z.B. über eine Videokonferenzsoftware) eine Veranstaltung besuchen.“⁹ Aus diesen Definitionen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern hierbei ausschließlich Live-Streaming möglich ist oder ob auch On-Demand-Streaming, beispielsweise durch eine Aufzeichnung des Live-Streams und deren spätere Bereitstellung auf einer hochschuleigenen Plattform, umfasst wird.¹⁰ Im Folgenden werden daher sowohl Szenarien des reinen Live-Streamings als auch solche berücksichtigt, bei denen eine Veranstaltung aufgezeichnet und im Sinne eines On-Demand-Angebots zur Verfügung gestellt wird.

Aus den jeweils unterschiedlichen rechtlichen Besonderheiten¹¹ lassen sich verschiedene Konstellationen ableiten,¹² die sich aus der Kombination der folgenden drei Fragestellungen ergeben, jeweils in Abhängigkeit davon, ob die Antwort „ja“ oder „nein“ lautet:

- Nehmen Studierende sichtbar oder hörbar an der Lehrveranstaltung teil?
- Wird die Lehrveranstaltung per Live-Streaming übertragen?
- Wird die Aufzeichnung der Lehrveranstaltung nachträglich zur Verfügung gestellt?

Der Begriff der (Lehr-)Veranstaltungen ist dabei weit auszulegen und schließt sowohl klassische Formate wie Vorlesungen, Seminare und Kolloquien als auch weitere didaktische Veranstaltungsformen ein.¹³

2. Rechtlicher Rahmen

Da das Streaming im Rahmen hybrider Lehre auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden kann,¹⁴ variieren auch die jeweils einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Zunächst stellt sich die

⁸ Universität Stuttgart, [Tipps für die Umsetzung von hybrider Lehre](#).

⁹ Universität Mannheim, [Hybridlehre an der Universität Mannheim, S. 1](#).

¹⁰ Zumindest aus einem Infomaterial der Universität Mannheim geht hervor, dass beides denkbar ist, da dort beim Beschreiben des hybriden Settings formuliert wird: „Eine Live-Übertragung oder eine Aufzeichnung der Veranstaltung ist gewünscht.“: Universität Mannheim, [Hybridlehre an der Universität Mannheim, S. 1](#).

¹¹ Siehe hierzu insbesondere [Abschnitt 2](#).

¹² Die folgende Unterscheidung ist angelehnt an: Universität Hohenheim, [Handreichung für Lehrende zur Aufzeichnung von Online-Lehrveranstaltungen, S. 1 ff.](#); Mit „gestreamt“ ist in der folgenden Aufzählung ein Live-Streaming im Sinne des [Abschnitts 1](#) gemeint.

¹³ Zu den Implikationen konkreter Lehrveranstaltungsformate, s. insb. [Abschnitt 2.2](#) und [2.3](#).

¹⁴ Siehe zum Unterschied zwischen Live- und On-Demand-Streaming und zu den Szenarien [Abschnitt 1](#).

grundsätzliche Frage, inwieweit hybride Lehrformate überhaupt zulässig und organisatorisch umsetzbar sind. Diese Frage wird in [Abschnitt 2.1](#) erörtert. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive sind insbesondere Szenarien relevant, in denen Studierende sicht- oder hörbar an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, da es in einem solchen Fall zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen kann.¹⁵ Diese entsprechenden datenschutzrechtlichen Implikationen werden in [Abschnitt 2.3](#) näher analysiert. Schließlich wirft die hybride Lehre auch urheberrechtliche Fragen auf, welche in [Abschnitt 2.2](#) behandelt werden.

2.1. Rechtsgrundlage des hybriden Lehrformats

Zunächst stellt sich die Frage, ob Lehrpersonen überhaupt berechtigt sind, ein hybrides Lehrformat zu wählen. Soweit ersichtlich wurde diese Frage bislang nicht in der Rechtsprechung behandelt. In der Rechtsliteratur wird der Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG auch eine **Formenwahlfreiheit der Lehre** entnommen; Diese umfasst das Recht der Lehrenden, die didaktische Gestaltung und die äußere Form ihrer Lehrveranstaltungen frei zu bestimmen. Daraus folgt, dass Lehrveranstaltungen nicht an ein bestimmtes Format gebunden sind, sondern beispielsweise auch in digitaler Form, etwa über Online-Angebote oder Plattformen wie YouTube durchgeführt werden können.¹⁶ Lehrende können sich demnach im Rahmen der durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierten Lehrfreiheit auf ein Recht zur Wahl hybrider oder vollständig digitaler Lehrformate berufen.

2.2. Urheberrechtlicher Rahmen

Hochschulen, die technische und organisatorische Möglichkeiten für das Live-Streaming oder die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen bereitstellen, informieren teilweise auf ihren Webseiten über die damit verbundenen urheberrechtlichen Implikationen.¹⁷ Derzeit stehen an Hochschulen vor allem zwei zentrale Aspekte des urheberrechtlichen Rahmens hybrider Lehrformate im Fokus: Zum einen der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der Lehrveranstaltung,¹⁸ zum anderen der

¹⁵ Golla, in: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre Rn. 90.

¹⁶ Gärditz, in: Grundgesetz Kommentar, GG Art. 5 Abs. 3, Rn. 116; Wolff/Zimmermann, NJW 2021, 2866 (2870), Rn. 33; ausführlicher zur Lehrfreiheit nach § 3 Abs. 3 LHG: Haug, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 3, Rn. 16 ff.

¹⁷ Zentrum für Multimedia in der Lehre, Universität Bremen, [Rechtliche Rahmenbedingungen für Vorlesungsaufzeichnungen](#); Universität Mannheim, [Vorlesungsaufzeichnung](#).

¹⁸ Vgl. TU Darmstadt, [Rechtsfragen bei digitaler Lehre](#); zu § 60a UrhG: Zentrum für Multimedia in der Lehre, Universität Bremen, [Rechtliche Rahmenbedingungen für Vorlesungsaufzeichnungen](#).

urheberrechtliche Schutz der Lehrveranstaltung selbst.¹⁹ Die Voraussetzungen der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in der Lehre sind weitgehend geklärt, weshalb hierauf nicht vertiefend eingegangen wird. In diesem Zusammenhang sei jedoch auf das Informationsangebot der Technischen Universität Darmstadt verwiesen, das eine Vielzahl einschlägiger Themen, insbesondere Fragen zu Lizenzen und Open Educational Resources, bündelt und als praxisorientiertes Informationsmaterial aufbereitet.²⁰

Weniger intensiv beleuchtet wurde bislang die Frage, welche Folgen sich aus einem urheberrechtlichen Schutz von Lehrveranstaltungen ergeben. Ausgangspunkt der Diskussion ist die Forderung, dass „für die Aufzeichnung und die Veröffentlichung von Vorlesungen die **Zustimmung des vortragenden Urhebers bzw. des Rechteinhabers** notwendig [ist].“²¹ Primär betroffen sind damit Konstellationen, in denen eine Veranstaltung aufgezeichnet und zur Verfügung gestellt wird. In Fällen, in denen ausschließlich die lehrende Person sichtbar und hörbar ist, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch die Mitwirkung an der Aufzeichnung und Veröffentlichung eine konkludente Zustimmung zur Nutzung erteilt wurde.²² Komplexer gestaltet sich die Rechtslage, wenn auch Studierende visuell oder auditiv erfasst werden. Halten diese etwa eigenständige Seminarvorträge, die im konkreten Fall die Anforderungen an die Schöpfungshöhe erfüllt und damit ein eigenes Werk darstellt,²³ kann der Beitrag urheberrechtlich geschützt sein. Die technisch bedingte Vervielfältigung bei allen Varianten des Streamings fällt nach wohl überwiegender Auffassung unter den Vervielfältigungsbegriff des Urheberrechts.²⁴ Somit würden beim Streaming von Seminarbeiträgen potenziell urheberrechtlich geschützte Werke der Studierenden vervielfältigt werden. Artikel 2 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie i.V.m. § 16 UrhG sieht jedoch u.a. für Urhebende das „ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte

¹⁹ Im Rahmen der hybriden Lehre thematisierend: *Universität Bonn, Lehr-/Lernszenario 2: Hybrides Seminar, S. 11*; allgemeiner zur Qualifikation einer Vorlesung als Rede und damit als Sprachwerk: *Heinrich*, in: Münchener Kommentar zum StGB, UrhG § 106 Rn. 26.

²⁰ *TU Darmstadt, Rechtsfragen bei digitaler Lehre*.

²¹ *Universität Bonn, Lehr-/Lernszenario 2: Hybrides Seminar, S. 11*; Hervorhebungen durch den Verfasser.

²² Besonderheiten können sich aus § 3 Abs. 3 LHG ergeben, wonach Hochschulorgane Vorgaben zu elektronischen Formaten und elektronischen Übertragungsmöglichkeiten beschließen können, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist: *Wolff/Zimmermann*, NJW 2021, 2866 (2869 f.), Rn. 26 ff. Es ist jedoch nicht bekannt, dass hiervon nach der Pandemie Gebrauch gemacht wurde.

²³ Zur Qualifikation einer Vorlesung als Sprachwerk: *Erb/Schäfer*, Münchener Kommentar zum StGB, UrhG § 106 Rn. 26.

²⁴ *Sternberg-Lieben*, in: Urheberrecht, UrhG § 106 Rn. 24, m.w.N.; im Kontext von Aufzeichnungen und Streaming können Werke auf verschiedene Arten elektronisch vervielfältigend genutzt werden, z.B. durch die Speicherung auf einem Server oder der Umwandlung einer Datei in ein anderes Format: *Raue*, in: Urheberrechtsgesetz, UrhG § 16 Rn. 37; klarstellend, dass das Einspeichern einer Aufnahme in den Server des Anbieters eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG ist: *Heerma*, in: Praxiskommentar Urheberrecht, UrhG § 16 Rn. 22, m.w.N.

Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten.“²⁵ Folglich bedarf es einer vorherigen Zustimmung der Studierenden, die nicht zwingend explizit erfolgen muss, sondern auch implizit erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch in jedem Fall, dass die betreffenden Studierenden im Vorfeld hinreichend informiert wurden und ihnen eine tatsächliche Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zum Widerspruch eingeräumt wurde.²⁶

Unabhängig von etwaigen urheberrechtlichen Schrankenregelungen ist im Kontext des urheberrechtlichen Rahmens ein weiterer Aspekt von besonderer Relevanz: die mögliche **Minderjährigkeit** einzelner Studierender, insbesondere in den Anfangssemestern. Diese kann rechtliche Herausforderungen bei der Einräumung der Erlaubnis, also der Zustimmung nach sich ziehen. Die Zustimmung zur Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks durch eine minderjährige Person unterliegt denselben rechtlichen Anforderungen wie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Erfolgt eine elektronische Werknutzung,²⁷ so müssen für eine wirksame Vereinbarung über die Nutzung der Rechte der minderjährigen Person die Erziehungsberechtigten im Vorfeld einwilligen oder diese nachträglich genehmigen.²⁸

Als möglicher **Erlaubnistatbestand** für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Rahmen von Lehrveranstaltungen kommt § 60a UrhG in Betracht. Absatz 1 dieser Vorschrift gestattet es Bildungseinrichtungen zu nichtkommerziellen Zwecken, zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise öffentlich wiederzugeben. Gemäß Absatz 3 dürfen Werke geringen Umfangs von dieser Prozentgrenze abweichend vollständig genutzt werden. Ob studentische Seminarbeiträge als Werke geringen Umfangs im Sinne dieser Vorschrift qualifiziert werden können und daher unter § 60a UrhG fallen, kann in der Regel dahinstehen. Die Norm verlangt tatbestandlich ein **veröffentlichtes** Werk. Ein Werk gilt dann als veröffentlicht, wenn „theoretisch jedermann von ihm Kenntnis nehmen kann“.²⁹ In Bezug auf Lehrveranstaltungen wird vertreten, dass Vorlesungen in der Praxis öffentlich sind, Seminare dagegen nicht öffentlich.³⁰ Damit sind einzelne Seminarbeiträge jedenfalls keine veröffentlichten Werke, sodass der Anwendungsbereich des § 60a Abs. 1 UrhG nicht eröffnet ist.

²⁵ Auch zur weiten Auslegung ausführend: *Heerma*, in: Praxiskommentar Urheberrecht, UrhG § 16 Rn. 2.

²⁶ *Leenen*, in: Praxiskommentar Urheberrecht, InfoSoc-RL Art. 2 Rn. 13.

²⁷ Zu möglichen Einzelfällen: *Raue*, in: Urheberrechtsgesetz, UrhG § 16 Rn. 37.

²⁸ *Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung*, [Nutzungsrechtevereinbarungen mit Minderjährigen](#).

²⁹ *Nordemann*, in: Urheberrecht, UrhG § 6 Rn. 10.

³⁰ *Nordemann*, in: Urheberrecht, UrhG § 6 Rn. 11; a.A. und alle Lehrveranstaltungen in NRW als nicht-öffentlich qualifizierend: *Wojak*, [Studentische Ton-, Foto- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen](#), S. 1.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die Nutzung von Vorträgen im Rahmen digitaler oder hybrider Lehrformate grundsätzlich die Zustimmung sämtlicher urheberrechtlich berechtigter Personen, sowohl der lehrenden als auch etwaiger weiterer Vortragender Personen, erforderlich ist.³¹ Das Urheberrecht schützt grundsätzlich³² Urhebende von Präsentationsfolien und Vorträgen, sodass diese im Rahmen „einer Onlinevorlesung frei bestimmen [können], ob jemand anderes [ihre] Präsentationsfolien wie auch [ihre] Vortrag verwerten und wiedergeben darf“ und, falls ja, in welchem Rahmen und unter welchen Voraussetzungen.“³³

2.3. Datenschutzrechtlicher Rahmen

Schließlich kommt dem Datenschutzrecht im Kontext hybrider Lehrformate eine zentrale Bedeutung zu. Eine intensivere rechtliche Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen erfolgte insbesondere während der Covid-19-Pandemie.³⁴ Mit der Aufhebung der Corona-Verordnung zum 1. März 2023³⁵ und der Corona-Verordnung Studienbetrieb zum 2. April 2022³⁶ entfällt jedoch die pandemiebedingte Sondersituation, sodass etwaige Abwägungen zugunsten des Infektionsschutzes heute nicht mehr das gleiche Gewicht beanspruchen können wie noch zu Pandemiezeiten.³⁷ Sowohl die Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen³⁸ als auch das Streaming von Veranstaltungen³⁹ wurden in datenschutzrechtlicher Hinsicht von der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) behandelt, sodass auf diese Beiträge verwiesen wird. Besonders problematisch gestaltet sich jeweils die Frage, inwiefern angesichts des Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden eine Einwilligung tatsächlich als freiwillig gelten kann.⁴⁰

³¹ Da im Allgemeinen nicht bewertet werden kann, ob ein bestimmter Vortrag nun tatsächlich urheberrechtlichen Schutz genießt, wird hier vom Fall ausgegangen, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt.

³² Zu möglichen Ausnahmefällen, s. [Fn. 22](#).

³³ Gerhold/Höft, JA 2021, 382 (388).

³⁴ Vgl. Specht-Riemenschneider/Schneider, WissR 2020, 233; Meyer, WissR 2020, 273 (279 f.); Roßnagel, ZD 2020, 296 (299); Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 536g.

³⁵ Landesregierung Baden-Württemberg, [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

³⁶ Landesregierung Baden-Württemberg, [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#).

³⁷ Das Ziel der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems als erhebliches öffentliches Interesse qualifizierend: [OVG Münster, v. 13.11.2023 - 13 D 108/21.NE, Rn. 345](#).

³⁸ [Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen](#).

³⁹ [Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#).

⁴⁰ [Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen](#); [Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#).

In der hochschulischen Praxis herrscht insoweit Uneinigkeit über die Bedingung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen hybrider Lehre. Während einige Hochschulen die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage heranziehen, erfolgt dies nicht selten ohne hinreichende Auseinandersetzung mit dem Freiwilligkeitserfordernis.⁴¹ Diese Vorgehensweise wird teils kritisch bewerte.⁴²

Im Folgenden sollen weitere spezifischere datenschutzrechtliche Fragen näher untersucht werden: Zunächst ist zu klären, ob es sich beim Streaming im Rahmen hybrider Lehre um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe, welche im öffentlichen Interesse liegt, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erforderlich ist. In der Rechtsliteratur wird vertreten, dass Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Betracht kommt, wenn Teilnehmende beispielsweise Fragen stellen oder allein aufgrund ihrer visuellen Anwesenheit von einer Aufzeichnung miterfasst werden.⁴³ Die Diskussion erfordert daher eine differenzierte Betrachtung sowohl der Frage, ob die Durchführung hybrider Lehre grundsätzlich dem öffentlichen Interesse dient, als auch der Frage, ob die konkrete Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck tatsächlich erforderlich im Sinne der Vorschrift ist.

Die **Aufgaben** der Hochschulen sind in § 2 LHG aufgelistet: Die Aufgaben der Hochschulen sind in § 2 LHG normativ verankert. § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LHG formulieren zunächst die allgemeinen, hochschulübergreifenden Aufgaben, während Satz 3 eine Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Hochschularten vornimmt.⁴⁴ Die Aufgaben werden dabei abstrakt als „Pflege und Entwicklung der Wissenschaft“ sowie als Beitrag zur „Verwirklichung des Rechts auf Bildung“ beschrieben; die Lehre stellt ein zentrales Mittel zur Erfüllung dieses Auftrags dar.⁴⁵ Inwieweit hybride Lehrformate unter den Begriff der Lehre im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LHG fallen, wurde – soweit ersichtlich – bislang nicht ausdrücklich in der rechtswissenschaftlichen Literatur oder Rechtsprechung thematisiert. Da die Begriffe jedoch ähnlich weit wie in Art. 5 Abs. 3 GG auszulegen sind⁴⁶ und dort die Lehre als nicht an eine bestimmte Form

⁴¹ Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Datenschutz in der Lehre: [Dinge, die bei Online-Veranstaltungen zu beachten sind](#); Zentrum für Multimedia in der Lehre, Universität Bremen, [Rechtliche Rahmenbedingungen für Vorlesungsaufzeichnungen](#); Universität Potsdam, [Informationen zur Aufzeichnungsfunktion von Zoom](#), S. 1 f.

⁴² Universität Hohenheim, [Handreichung für Lehrende zur Aufzeichnung von Online-Lehrveranstaltungen](#), S. 4; Albrecht, Gutachten: [Rechtliche Ausgestaltung der Videokonferenz - Lehre und Zulässigkeit einer Videopflicht](#), S. 4.

⁴³ Golla, in: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre Rn. 90.

⁴⁴ Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, LHG § 2 Rn. 1.

⁴⁵ Krausnick/Gerber, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 2 Rn. 10.

⁴⁶ Krausnick/Gerber, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 2 Rn. 10.

gebunden betrachtet wird,⁴⁷ ist anzunehmen, dass auch die hybride Lehre ein taugliches Mittel zur Verwirklichung der Hochschulaufgaben darstellt. Neben den soeben genannten allgemeinen Aufgaben wird § 2 Abs. 4 LHG eine Erweiterung des „Aufgabenspektrum[s] aller Hochschulen um den Gleichstellungsauftrag“ entnommen.⁴⁸ Die Vorschrift trifft in § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 LHG u.a. die Regelung, dass Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Hochschulmitglieder und -angehörige unabhängig von einer Behinderung gleichberechtigt an der Lehre teilhaben können.⁴⁹ In der Rechtsliteratur wird zudem ein den Hochschulen obliegender Ausbildungsauftrag herangezogen.⁵⁰ Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des **öffentlichen Interesses** wurde bislang lediglich festgestellt, dass es keiner weiteren Erläuterung bedürfe, dass „die Durchführung der Lehre zur Bildung und Ausbildung *auch* in COVID-19-Zeiten im öffentlichen Interesse liegt [...]“.⁵¹

Bezüglich der **Erforderlichkeit** bestehen in der juristischen Fachliteratur divergierende Auffassungen. So wird vertreten, dass eine Streamingmaßnahme dann erforderlich sei, wenn etwa nur auf diesem Wege der Teilhabeanspruch von Studierenden erfüllt werden könne, etwa bei der Übertragung in einen weiteren Hörsaal, um Überbelegungen zu begegnen.⁵² Ebenso wird die Bereitstellung einer Aufzeichnung als notwendig angesehen, um dem Gebot der Chancengleichheit verschiedener Studierendengruppen Rechnung zu tragen, etwa gegenüber Studierenden mit Kindern oder mit Behinderungen.⁵³ Eine Grenze der Erforderlichkeit wird jedoch dort gesehen, wo Lehrveranstaltungen über den Kreis der unmittelbar Teilnehmenden hinaus einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.⁵⁴ In der juristischen Diskussion werden jedoch noch weitere, sich teilweise stark unterscheidende Auffassungen bezüglich der Erforderlichkeit vertreten.⁵⁵ Somit lässt sich angesichts dieser unterschiedlichen Auffassungen

⁴⁷ Gärditz, in: Grundgesetz Kommentar, GG Art. 5 Abs. 3 Rn. 116.

⁴⁸ Gerber/Krausnick, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 2 Rn. 59; vgl. Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, LHG § 2 Rn. 24.

⁴⁹ Zum Charakter der Vorschrift ausführend: Gerber/Krausnick, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 2 Rn. 61.

⁵⁰ Zum hessischen Hochschulgesetz: Roßnagel/Schnabel, DuD 2009, 411 (412 f.); in Baden-Württemberg findet sich eine zu § 4 HessHG vergleichbare Regelung in § 2 LHG; Allgemeiner zu einzelnen Fällen: Golla, in: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre Rn. 90.

⁵¹ Scholz, in: Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 8 Datenschutzrecht Rn. 37; Hervorhebung durch den Verfasser.

⁵² Roßnagel/Schnabel, DuD 2009, 411 (412).

⁵³ Zu § 3 Abs. 4 Satz 2 HessHG ausführend: Roßnagel/Schnabel, DuD 2009, 411 (413); eine vergleichbare Regelung hinsichtlich der sozialen Förderung der Studierenden findet sich in Baden-Württemberg in § 2 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 LHG; ähnlich: Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 536g.

⁵⁴ Roßnagel/Schnabel, DuD 2009, 411 (413).

⁵⁵ Behauptend, dass es zumindest bezüglich der Aufzeichnung von Lehrveranstaltung an der Erforderlichkeit mangle und sie nur mit einer Einwilligung zu rechtfertigen sei: Scholz, in: Bildungsrecht in der Corona-

bezüglich der Erforderlichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO im Zusammenhang mit dem Streaming im Rahmen hybrider Lehre weder ein abschließendes Ergebnis noch eine herrschende Meinung festmachen.

Darüber hinaus stellt sich im Rahmen hybrider Lehrveranstaltungen die Frage, ob es erforderlich ist **im Hörsaal einen Bereich auszuweisen**, der nicht von der übertragenden Kamera erfasst wird.

Zum einen dient er der Möglichkeit, eine unbeabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten Studierender durch Bild- oder Tonaufzeichnungen zu vermeiden. In diesem Sinne würde er dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Studierenden dienen, indem er eine datenschutzfreundlichere Teilnahmeoption bereitstellt. Zum könnte angedacht werden, dass durch das aktive Platznehmen außerhalb eines solchen geschützten Bereichs eine konkludente Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in die Erfassung durch Kamera und Mikrofon, zum Ausdruck gebracht werden kann. Diese Überlegung steht jedoch in engem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage, ob Studierende unter den Bedingungen des Unter- Überordnungsverhältnisses in der Lage sind, eine freiwillige Einwilligung zu erteilen.⁵⁶ Zudem ergeben sich praktische Herausforderungen: Der Nachweis, dass die betroffenen Personen ihre Einwilligung durch aktives Verhalten bekundet haben und über alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung in einer bestimmten Form erhalten haben, obliegt der verarbeitenden Person.⁵⁷ Angenommen, eine Einwilligung wäre grundsätzlich möglich, stellt sich die Frage, ob Studierende, die nicht von der Kamera erfasst werden möchten, auf eine **Teilnahme am Livestream oder auf das Anschauen der Aufzeichnung verwiesen** werden können. Aus der Studierfreiheit folgt die grundsätzliche Freiheit zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen.⁵⁸ Es ist fraglich, ob die Teilnahme am Livestream oder das Anschauen der Aufzeichnung noch eine solche Teilnahme im Sinne der Studierfreiheit darstellt. Gegen eine ausschließliche oder primäre Ausrichtung auf hybride Lehrformate könnte zunächst angeführt werden, dass der Erwerb neuen Wissens unter didaktischen Gesichtspunkten besonders effektiv in Präsenzveranstaltungen erfolgt, in denen Studierende physisch anwesend sind und aktiv am Lehrgeschehen partizipieren.⁵⁹ Eine solche aktive Partizipation ist beim

Krise, § 8 Rn. 41; das Live-Streaming ohne Einwilligung ausdrücklich zu Pandemiezeiten für zulässig, das Aufzeichnen hingegen für unzulässig haltend: *Schmermund/Schwartmann*, [Digitales Semester: Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist - Forschung & Lehre](#); eine Abwägung anhand verschiedener Faktoren, u.a. Art, Anzahl und Schutzwürdigkeit der personenbezogenen Daten, dem speziellen Verwendungszweck oder dem Grad der vermittelten Öffentlichkeit, vornehmend: *Morgenroth/Wieczorek*, [OdW 2021, 7 \(17\)](#).

⁵⁶ Siehe den Beginn des [Abschnitts 3](#).

⁵⁷ EuGH, v. 11.11.2020 - C-61/19, ZD 2021, 89 (89).

⁵⁸ *Haug*, in: Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 3 Rn. 20.1.

⁵⁹ *Epping*, WissR 2012, 112 (125).

bloßen Konsumieren von Aufzeichnungen grundsätzlich ausgeschlossen, da keine Interaktion mit der Lehrperson oder anderen Teilnehmenden erfolgen kann. Bei der Teilnahme über einen Live-Stream ist eine aktive Beteiligung, etwa durch Rückfragen oder Diskussionsbeiträgen, dann denkbar, wenn entsprechende technische Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Chat- oder Audiofunktionen) bereitgestellt werden. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dieser Frage, ist soweit ersichtlich noch nicht erfolgt. Eine abschließende Bewertung steht daher derzeit aus.

Unabhängig davon erscheint es aus datenschutzrechtlicher Perspektive sachgerecht, im Hörsaal einen kamerafreien Bereich auszuweisen, um Studierenden die Möglichkeit zu geben, einer visuellen Erfassung durch Kamera oder Mikrofon zu entgehen, insbesondere dann, wenn eine Aufzeichnung der Veranstaltung erfolgt. Auf diesen Aspekt wird im Folgenden im Rahmen der praktischen Umsetzung hybrider Lehrformate näher eingegangen.⁶⁰

3. Praktische Umsetzbarkeit

Ausgehend von den behandelten rechtlichen Rahmenbedingungen in [Abschnitt 2](#) ergeben sich die folgenden praktischen Umsetzungsmöglichkeiten:

Die Formenwahlfreiheit der Lehre erlaubt den Lehrenden die Wahl eines hybriden Lehrformats.⁶¹ Nehmen Studierende nicht im Stream bzw. auf der Aufzeichnung hör- oder sichtbar teil, bedarf es aus urheberrechtlicher Hinsicht lediglich der Zustimmung des Lehrenden aufgrund der beim Streaming bzw. beim Aufzeichnen geschehenden Vervielfältigung.⁶² Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auf Seite der Lehrenden wurden im Rahmen dieser Handreichung nicht behandelt. In diesem Zusammenhang sei auf die einschlägigen Beiträge von ZENDAS verwiesen, die sich sowohl mit den datenschutzrechtlichen Implikationen des Live-Streamings⁶³ als auch mit jenen des On-Demand-Streamings bzw. der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen⁶⁴ auseinandersetzen.

Sofern Studierende hör- oder sichtbar im Stream bzw. auf der Aufzeichnung teilnehmen, bedarf es einer weiteren Unterscheidung: Erbringen die Studierenden im Rahmen ihrer Beteiligung eigenständige schöpferische Beiträge die die Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes Werk erfüllen, so

⁶⁰ Siehe [Abschnitt 4](#).

⁶¹ Siehe [Abschnitt 2.1](#).

⁶² Siehe [Abschnitt 2.2](#).

⁶³ Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#).

⁶⁴ Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen](#).

bedarf die Vervielfältigung im Rahmen des Streamings sowie die öffentliche Zugänglichmachung der Aufzeichnung grundsätzlich ihrer Zustimmung als Urheber. ⁶⁵ In jedem Fall bleibt es aber dabei, dass es der Zustimmung der lehrenden Person bedarf, wenn auch ihr Beitrag ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. ⁶⁶ In datenschutzrechtlicher Hinsicht kann die Unterscheidung zwischen der Veranstaltungsart im Rahmen des Live-Streamings relevant werden. Während es im Rahmen der Vorlesung mit Beteiligung der Studierenden an einer Rechtsgrundlage fehlen dürfte, ist dies in Seminaren nicht ausgeschlossen. ⁶⁷ Auf eine Aufzeichnung der Lehrveranstaltung mit Beteiligung der Studierenden sollte allerdings mangels Rechtsgrundlage verzichtet werden. ⁶⁸

In Praxis und Rechtsliteratur werden verschiedene Möglichkeiten empfohlen, um die Durchführung und Nutzung von Aufzeichnungen hybrider Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Eine vorgeschlagene Vorgehensweise besteht darin, Beiträge Studierender **nachträglich herauszuschneiden**. ⁶⁹

Um Brüche im Ablauf der Lehrveranstaltung zu vermeiden und gleichzeitig datenschutzrechtliche Anforderungen zu wahren, wird in der Literatur empfohlen, dass die lehrende Person Beiträge der Studierenden selbst paraphrasiert oder wiederholt, beispielsweise indem sie eine **gestellte Frage erneut formuliert**. Eine alternative Möglichkeit besteht darin, studentische Fragen zunächst über digitale Kommunikationskanäle, etwa einen Chat, zu sammeln und diese anschließend durch die Lehrperson mündlich wiederzugeben. Eine weitere mögliche Vorgehensweise besteht darin, die Lehrveranstaltung einschließlich des Vortragssegments ohne Unterbrechung aufzuzeichnen und eine interaktive Fragerunde erst im Anschluss an die Aufzeichnung durchzuführen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine solche Trennung zwischen Aufzeichnung und Interaktion didaktische Nachteile mit sich bringen kann: Insbesondere für Studierende, die ausschließlich auf die Aufzeichnung zurückgreifen, besteht das **Risiko eines reduzierten Lernerfolgs**, da ihnen der Zugang zu spontanen Rückfragen und weiterführenden Erläuterungen verwehrt bleibt. ⁷⁰ Zur Vermeidung der

⁶⁵ Siehe [Abschnitt 2.2](#).

⁶⁶ Siehe [Abschnitt 2.2](#).

⁶⁷ Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 LHG nennend: *Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#)*.

⁶⁸ *Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen](#)*; siehe insbesondere zu den verschiedenen Auffassungen [Abschnitt 2.3](#).

⁶⁹ *Golla*, in: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 23 Datenschutz in Forschung und Hochschullehre Rn. 91.

⁷⁰ Angesichts dessen, dass manche Autoren eine Aufzeichnung aus Gründen der Chancengleichheit für geboten erachten (bspw. zugunsten Studierender mit Behinderung oder mit Kind) könnte dieser Aspekt möglicherweise zukünftig relevant werden; vgl. *Roßnagel/Schnabel*, DuD 2009, 411.

Verarbeitung personenbezogener Daten Studierender im Rahmen von Vorlesungen mit Aufzeichnung oder Live-Übertragung empfiehlt es sich, während studentischer Wortbeiträge das aufzeichnende bzw. übertragende Mikrofon stummzuschalten. Die lehrende Person sollte in diesem Fall den Beitrag in eigenen Worten wiederholen, um die inhaltliche Kontinuität der Veranstaltung zu gewährleisten.

Sofern der Einsatz einer Kamera erforderlich ist, sollte diese ausschließlich auf die lehrende Person gerichtet sein, um eine visuelle Erfassung der teilnehmenden Studierenden auszuschließen. Ist eine derart gezielte Kameraführung aus technischen Gründen nicht möglich, erscheint es datenschutzrechtlich geboten, im Hörsaal einen Bereich auszuweisen, in dem sich Studierende nicht aufhalten dürfen und der somit nicht in das Kamerabild gerät. Alternativ kann eine nachträgliche Unkenntlichmachung betroffener Bildbereiche durch geeignete Videobearbeitungssoftware erfolgen. Da eine Live-Bearbeitung der Videoübertragung technisch in der Regel nicht realisierbar ist, müssen in solchen Fällen andere Vorkehrungen getroffen werden, um eine audiovisuelle Erfassung von Studierenden zuverlässig auszuschließen.

4. Fazit und Empfehlung

Das Streaming im Rahmen hybrider Lehre ist unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten sind jedoch vom Einzelfall abhängig. Sofern eine hybride Durchführung von Lehrveranstaltungen beabsichtigt ist, sollten insbesondere die folgenden Aspekte geprüft und berücksichtigt werden:

Studierende sind weder sicht- noch hörbar		
Aspekt	Grund	Geprüft
Urheberrechtliche Zustimmung der lehrenden Person eingeholt	Durch Streaming und Aufzeichnen erfolgt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung ⁷¹	☐
Datenschutzrechtliche Hinweise von ZENDAS bezüglich Lehrenden ⁷² wurden beachtet		☐

⁷¹ Siehe hierzu [Abschnitt 2.2.](#)

⁷² [Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#); [Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen.](#)

Studierende sind sicht- oder hörbar		
Aspekt	Grund	Geprüft
Urheberrechtliche Zustimmung der lehrenden Person eingeholt	Durch Streaming und Aufzeichnen erfolgt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung ⁷³	☐
Falls urheberrechtlich geschützte Beiträge der Studierenden vorkommen (z.B. ein Seminarbeitrag): Urheberrechtliche Zustimmung der beteiligten Personen eingeholt	Auch Beiträge der Studierenden können ein von der Vervielfältigung betroffenes urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen ⁷⁴	☐
Datenschutzrechtliche Hinweise von ZENDAS bezüglich Lehrenden ⁷⁵ wurden beachtet		☐
Falls das zugrundeliegende Lehrveranstaltungsformat eine herkömmliche Vorlesung ist: Studierende dürfen im Live-Stream oder auf der Aufzeichnung nicht sicht- oder hörbar sein	Für die Sicht- oder Hörbarkeit fehlt es im Rahmen von herkömmlichen Vorlesungen an einer Rechtsgrundlage ⁷⁶	☐
Falls das zugrundeliegende Lehrveranstaltungsformat ein anderes als eine herkömmliche Vorlesung ist ⁷⁷ und nur live-gestreamt wird: Die Prüfung, dass die Sicht- bzw. Hörbarkeit Studierender erforderlich ist, fällt positiv aus	Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 LHG stellt im Rahmen des Live-Streamings grds. eine taugliche Rechtsgrundlage dar ⁷⁸	☐

⁷³ Siehe hierzu [Abschnitt 2.2.](#)

⁷⁴ Siehe hierzu [Abschnitt 2.2.](#)

⁷⁵ Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#); Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen](#).

⁷⁶ Siehe hierzu [Abschnitt 2.3.](#)

⁷⁷ Genannt wird das Seminar: Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#).

⁷⁸ Siehe hierzu [Abschnitt 2.3](#) und insbesondere auch: Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Streaming von Veranstaltungen - Übertragung von Ton und Bild](#).

5. Literaturverzeichnis

Albrecht, Julian, [Gutachten: Rechtliche Ausgestaltung der Videokonferenz - Lehre und Zulässigkeit einer Videopflicht, 2020, 1–13](#)

Bagger von Grafenstein, Tim / Endrös, Louisa, Streaming, in: Jandt, Silke / Steidle, Roland (Hrsg.), *Datenschutz im Internet*, 2. Auflage, Baden-Baden 2025

Epping, Volker, Ist Dasein förderlich?“ Zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen an Hochschulen, *WissR* 2012, 112–126

Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, Bd. 8, 4. Auflage, München 2023

EuGH, Urteil vom 11.11.2020 – C-61/19 – Orange România/ANSPDCP, 2020, *ZD* 2021, 89 ff.

Gärditz, Klaus F., Lehre, in: Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans H. (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, Bd. 1, 106. EL, München 2024

Gerber, Jürgen / Krausnick, Daniel, Gleichstellungsauftrag (Abs. 4), in: von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.), *BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg*, 35. Edition, München 2025

Gerhold, Florian / Höft, Erik, Zur Strafbarkeit des Mitschneidens, Speicherns und Veröffentlichens von Videokonferenzen und Onlinevorlesungen, *JA* 2021, 382–388

Golla, Sebastian, Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, in: Specht, Louisa / Mantz, Reto (Hrsg.), *Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht*, 1, München 2019

Haug, Volker, Lehrfreiheit, in: von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.), *BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg*, 35. Edition, München 2025

Haug, Volker M., Studierfreiheit (Abs. 4), in: von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.), *Hochschulrecht Baden-Württemberg*, 34. Edition, München 2025

Heerma, Jan Dirk, Streaming, in: Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried (Hrsg.), *Praxiskommentar Urheberrecht*, 6, 2022

Heerma, Jan Dirk, Regelungsgehalt, in: Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried (Hrsg.), *Praxiskommentar Urheberrecht*, 6, 2022

Heinrich, Bernd, Sprachwerke (Nr. 1), in: Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, Bd. Band 8, , 4. Auflage, München 2023

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, [Datenschutz in der Lehre: Dinge, die bei Online-Veranstaltungen zu beachten sind](#)

Krausnick, Daniel / Gerber, Jürgen, Gemeinsame Anforderungen an die Aufgabenerfüllung (Abs. 1 S. 1 und 2), in: von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 35. Edition, München 2021

Landesregierung Baden-Württemberg, [Corona-Verordnung Studienbetrieb, Infos zu Corona 2022](#)

Landesregierung Baden-Württemberg, [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Infos zu Corona 2023](#)

Leenen, Frederik, Ausschließliches Recht, in: Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried (Hrsg.), Praxis-kommentar Urheberrecht, 6, 2022

Meyer, Susanne, Online-Lehre und hybride Lehre im Pandemiefall, WissR 2020, 273–287

Morgenroth, Carsten, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2021

Morgenroth, Carsten / Wieczorek, Barbara, [Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der Hochschulpraxis, Teil I – Online-Lehre, OdW 2021, 7–18](#)

Nordemann, Axel, Veröffentlichung (Abs. 1 S. 1), in: Nordemann, Axel / Nordemann, Jan Bernd / Czychowski, Christian (Hrsg.), Urheberrecht, 13, 2024

OVG Münster, [Urteil vom 13.11.2023 – 13 D 108/21.NE, 2023](#)

Raue, Benjamin, Elektronische Werknutzung, in: Dreier, Thomas / Schulze, Gernot (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 8, München 2025

Raue, Peter / Stang, Felix Laurin, Streaming aus technologischer Sicht, in: Raue, Peter / Hegemann, Jan (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch Urheber- und Medienrecht, 3. Auflage, München 2023

Roßnagel, Alexander, Datenschutz im E-Learning, ZD 2020, 296–302

Roßnagel, Alexander / Schnabel, Christoph, Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, DuD 2009, 411–417

Sandberger, Georg, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 3. Auflage, Heidelberg 2022

Schapiro, Leo, Verbreitungsmodelle beim Streaming, in: *Bräutigam, Peter / Rücker, Daniel (Hrsg.)*, E-Commerce Rechtshandbuch, 1. Auflage, München 2017

Schmermund, Katrin / Schwartmann, Rolf, Digitales Semester: [Was beim digitalen Prüfen rechtlich zu beachten ist - Forschung & Lehre, 2020](#)

Scholz, Friederike, Online-Lehre, in: *Birnbaum, Christian (Hrsg.)*, Bildungsrecht in der Corona-Krise, 1. Auflage, München 2021

Specht-Riemenschneider, Louisa / Schneider, Ruben, Das Datenschutzrecht als Taktgeber für die digitale Lehre Eine Analyse der Datenverarbeitung bei der Nutzung von Zoom, *WissR* 2020, 233–272

Spehn, Maximilian, [Recherche Streaming im Rahmen hybrider Lehre, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre \(bwDigiRecht\) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025, 1–10](#)

Sternberg-Lieben, Detlev, Tathandlung – Vervielfältigen, Verbreiten, öffentliche Wiedergabe, in: *Götting, Horst-Peter / Lauber-Rönsberg, Anne / Rauer, Nils (Hrsg.)*, Urheberrecht, München 2025

TU Darmstadt, [Rechtsfragen bei digitaler Lehre, E-Learning](#)

Universität Bonn, [Lehr-/Lernszenario 2: Hybrides Seminar, 2021, 1–12](#)

Universität Hohenheim, [Handreichung für Lehrende zur Aufzeichnung von Online-Lehrveranstaltungen, 2020, 1–5](#)

Universität Mannheim, [Hybridlehre an der Universität Mannheim, 2023, 1–2](#)

Universität Mannheim, [Vorlesungsaufzeichnung, Lehre gestalten](#)

Universität Potsdam, [Informationen zur Aufzeichnungsfunktion von Zoom, 2020, 1–3](#)

Universität Stuttgart, [Tipps für die Umsetzung von hybrider Lehre, Aktuelles 2021](#)

Wojak, Norman, [Studentische Ton-, Foto- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen, 1–2](#)

Wolff, Daniel / Zimmermann, Patrick, Rückkehr in die (hybriden) Hörsäle – Der verfassungsrechtliche Rahmen für die Hochschullehre, *NJW* 2021, 2866

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Zulässigkeit der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, ZENDAS 2025](#)

*Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten, [Streaming von Veranstaltungen](#)
- [Übertragung von Ton und Bild, ZENDAS 2025](#)*

Zentrum für Multimedia in der Lehre, Universität Bremen, [Rechtliche Rahmenbedingungen für Vorlesungsaufzeichnungen, ZMML](#)

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, [Nutzungsrechtevereinbarungen mit Minderjährigen, Urheberrecht](#)



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Handreichung Streaming im Rahmen hybrider Lehre, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST